

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

18. Oktober 2017

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung; Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 Stellung zu nehmen.

Seit dem Inkrafttreten des KVG mussten die Prämien immer wieder deutlich angehoben werden. Um diese Entwicklung aufzuhalten, hat das Parlament beschlossen, bei der Kostenbeteiligung anzusetzen. Namentlich sollen hierbei die Franchisen parallel zu den Kosten steigen. Die Eigenverantwortung der Versicherten soll gestärkt und die Inanspruchnahme von Leistungen reduziert werden. Konkret sollen Versicherte dazu gebracht werden, mehr Zurückhaltung beim Beanspruchen von medizinischen Leistungen zu üben. Müssen Versicherte über die Franchise selber etwas beisteuern an in Anspruch genommene medizinische Leistungen, nehmen sie weniger Behandlungen in Anspruch. So zumindest die Überlegung des Bundes. Dies würde die Krankenkassen und letztlich auch die Prämienzahler entlasten. Das mit der vorliegenden Vorlage verfolgte Ziel, dem Kostenanstieg entgegenzuwirken, ist zu begrüßen. Deshalb zielt die Vorlage grundsätzlich in die richtige Richtung.

Wir sind jedoch gehalten auf einige – aus unserer Sicht problematische – Punkte hinzuweisen.

Im erläuternden Bericht für die Vernehmlassung wird in Kapitel 3.2 dargelegt, die Vorlage würde keine zusätzlichen Mittel von Bund oder Kantonen erfordern. Diese Aussage teilen wir nicht. Vielmehr bezweifeln wir, dass die zusätzlich durch die Ergänzungsleistungen (EL) zu deckenden Krankheitskosten durch die Einsparungen bei den EL (aufgrund von tieferen kantonalen Durchschnittsprämien) ausreichend kompensiert werden können. Ausserdem gilt es zu beachten, dass die durch die EL zu deckenden Krankheitskosten gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vollumfänglich zulasten der Kantone gehen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Bereich der Sozialhilfe die Einsparungen durch tiefere Prämien geringer ausfallen werden als die zusätzliche Belastung durch höhere Krankheitskostenvergütung. Im erläuternden Bericht des Bundesrats wird in Kapitel 3.2 ausserdem darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Franchisen wahrscheinlich mehr Versicherte dazu veranlassen wird, Sozialhilfe zu beantragen. Wir teilen diese Erwartung des Bundesrats und gehen davon aus, dass die Zahl der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger aufgrund der höheren Franchise steigen wird. Wie gross der Anstieg sein wird, ist für den Kanton Aargau schwierig abschätzbar. Insgesamt

ist aber damit zu rechnen, dass die Anpassung von Art. 64 Abs. 3 KVG zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden führen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch